



HESSISCHER LANDTAG

17. 12. 2019

Kleine Anfrage

Arno Enners (AfD), Dirk Gaw (AfD) und Klaus Herrmann (AfD) vom 07.10.2019

Gefährdungseinschätzung der Landesregierung für das Land Hessen allgemein und speziell für die Stadt Gießen

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

- Frage 1. Welche allgemeine bzw. konkrete Gefährdungseinschätzung gibt es
- a) allgemein für Hessen sowie
 - b) speziell für die Stadt Gießen hinsichtlich einer Anschlagsgefahr fundamentalistischer bzw. extremistischer Täter oder Organisationen in Hinblick auf
 - a) Veranstaltungen wie bspw. Stadtfeste oder Weihnachtsmärkte etc.?
 - b) Versorgungseinrichtungen wie bspw. Trinkwasserversorger und Stromerzeuger etc.?

In unterschiedlichen Phänomenbereichen der Politisch Motivierten Kriminalität (PMK) existieren innerhalb der deutschen Sicherheitsbehörden abgestimmte Grundsatzbewertungen für die Bereiche der PMK -links-, der PMK -rechts- und der PMK -religiöse Ideologie-. Diese haben für die gesamte Bundesrepublik Gültigkeit.

Darüber hinaus werden in Hessen inkl. hessischer Städte, wie z.B. Gießen, anlassbezogen mögliche Gefährdungen bewertet. Hierzu gehören beispielsweise Veranstaltungslagen (z.B. Stadtfeste und Weihnachtsmärkte), die durch die örtlich zuständigen Polizeipräsidien (regionale Gefährdungsbewertung) in enger Abstimmung mit dem Hessischen Landeskriminalamt (abschließende Bewertung) hinsichtlich einer möglichen Gefährdung phänomenübergreifend und unter Einbeziehung der Grundsatzbewertungen des Bundes bewertet werden. Im Ergebnis dieser Gefährdungsbewertungen werden der Gefährdungslage angemessene spezifische (Schutz-)Maßnahmen für die jeweilige Veranstaltung geprüft und umgesetzt. Je nach Veranstaltung ergeben sich unterschiedliche Gefährdungsschwerpunkte. So ist z.B. für Weihnachtsmärkte derzeit von einer vorrangigen Gefährdung aus dem Phänomenbereich der PMK -religiöse Ideologie- (sog. „weiche Ziele“) auszugehen. Dennoch wird auch bei Weihnachtsmärkten eine Gefährdung aus anderen Phänomenbereichen geprüft. Bei jeder Gefährdungsbewertung handelt es sich um eine Einzelfallprüfung/-bewertung. Insbesondere der Anschlag gegen den Berliner Weihnachtsmarkt (Breitscheidplatz) vom 19.12.2016 führte im Nachgang zu erheblichen Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz von Weihnachtsmärkten und vergleichbaren Veranstaltungen.

Im Fokus von islamistischen Gruppierungen stehen neben symbolträchtigen Gebäuden oder Örtlichkeiten auch Einrichtungen, die gemäß der nachfolgenden Definition des Bundes als „Kritische Infrastrukturen“ bezeichnet werden: „Kritische Infrastrukturen (KRITIS) sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden.“

Wie verletzlich die Infrastrukturen unserer modernen Gesellschaft sind, haben insbesondere die terroristischen Anschläge in New York (2001), Madrid (2004) oder London (2005) gezeigt, anlässlich derer die Sicherheitsbehörden bereits frühzeitig potenzielle Ziele bewerteten und gefahrenminimierende Maßnahmen ressortübergreifend abstimmten. Wichtige Änderungen infolge des „11.09.2001“ waren beispielsweise die Einführung des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes, zu dem bestimmte öffentliche und nicht öffentliche Einrichtungen verpflichtet sind, oder die internationalen Übereinkommen zu erhöhten Schutzmaßnahmen im Verkehrssektor, zum Beispiel bei Flughäfen oder Hafeninfrastrukturen, die in Deutschland umgesetzt wurden.

Die Angriffe auf den Kasseler Regierungspräsidenten am 02.06.2019 sowie die Synagoge in Halle vom 09.10.2019 stellen in der engen zeitlichen Abfolge sowie ihrer Tatbegehung eine neue Dimension in der Ausübung rechtsextremistischer Gewalt dar.

Nach dem Ereignis in Halle haben die hessischen Sicherheitsbehörden den Tathergang analysiert und lassen diese Analyse in ihre Schutzkonzepte einfließen. An jüdischen Einrichtungen werden dementsprechend immer anhand der aktuellen Gefährdungslagebewertung angepasste, offene und verdeckte polizeiliche Schutzmaßnahmen durchgeführt. Dabei finden aktuelle Lageentwicklungen, aber auch besondere Anlässe, wie z.B. jüdische Feiertage, Berücksichtigung im Hinblick auf die Gefährdungsbewertung und Ausgestaltung der konkreten Maßnahmen. Zudem wurde durch die hessische Polizei ein sogenannter Sicherheitsdialog mit den jüdischen Gemeinden etabliert.

Bereits die Erfahrungen aus dem Ermittlungskomplex gegen den Nationalsozialistischen Untergrund (NSU) führten in Hessen zu einer sicherheitsbehördlichen Optimierung standardisierter Arbeitsprozesse und Verfahrensabläufe in den Phänomenbereichen der politisch motivierten Kriminalität. Besondere Beachtung erfahren hierbei das einzelfallorientierte Risikomanagement und die Verknüpfung mit nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten entwickelten Risikobewertungsinstrumenten mit dem Ziel, frühzeitig potenziell gefährliche Personen zu erkennen und diese mit angemessenen Maßnahmen zu belegen.

Die hessische Polizei nimmt alle Gefahren, die von den unterschiedlichen Extremismusbereichen ausgehen, sehr ernst. Sie begegnet diesen mit Prävention und strikter strafrechtlicher Verfolgung. Die Maßnahmen auf Landesebene werden regelmäßig überprüft und nötigenfalls angepasst.

Frage 2. Welche Maßnahmen aufgrund der Gefährdungslage in Hessen und speziell in Gießen müssen durch die hessischen Kommunen ergriffen werden, um eventuelle Anschläge zu verhindern?

Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit ist zunächst Aufgabe der Sicherheitsbehörden, insbesondere der Polizei. Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten prüft und vollzieht die Polizei einzelfallbezogen eine Vielzahl von Maßnahmen, um eventuelle Anschläge zu verhindern. Beispielsweise dient die priorisierte Aufenthaltsbeendigung (d.h. die Abschiebung) von Gefährdern dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger in Deutschland und in Hessen vor terroristischen Anschlägen. Zudem hat die hessische Polizei Vorkehrungen getroffen, um in einem Anschlagfall mit erforderlichen personellen und organisatorischen Ressourcen lageangemessene Maßnahmen ergreifen zu können. Von einer dezidierten Aufzählung der polizeilichen Maßnahmen wird aus polizeitaktischen Gründen abgesehen.

Darüber hinaus ist bei planbaren und angemeldeten Veranstaltungen grundsätzlich der Veranstalter für die Sicherheit bei der Veranstaltung verantwortlich. Ob der Veranstalter seiner Pflicht nachkommt, wird durch die örtlich zuständige Genehmigungsbehörde überprüft.

Betreffend die Sicherheit bei Großveranstaltungen hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport am 10.09.2013 einen Leitfaden veröffentlicht. Abrufbar unter:

→ https://innen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdis/leitfaden_sicherheit_bei_grossveranstaltungen.pdf.

Der Leitfaden gibt den zuständigen Behörden im Vorfeld der Veranstaltung bei der Planung, Durchführung bzw. Genehmigung Hilfestellungen und weist auf veranstaltungsimmanente Gefahren und Risiken hin.

Die Genehmigungsbehörde nimmt eigenständig eine erste Gefahrenanalyse für die jeweilige Veranstaltung vor. Je nach Art und Umfang einer Veranstaltung kann eine Vielzahl von Gefahren in Betracht kommen. Aus den detektierten Gefahren ergeben sich entsprechende Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten und in Folge sind gesonderte Genehmigungsbehörden bzw. Fachbehörden zu beteiligen. Hierzu zählen z.B. die kommunalen Gefahrenabwehrbehörden (örtliche Ordnungsbehörde bzw. Verwaltungsbehörde), die Straßenverkehrsbehörden, die für die Erlaubnis der Nutzung von öffentlichen Flächen zuständigen Behörden (Sondernutzung), die Bauaufsichtsbehörde, die Polizei, die Brandschutzdienststelle/ Feuerwehr, der Katastrophendienst, etc.

Liegt eine vielschichtige Gefährdungslage vor, ist unter Beteiligung der eingebundenen Genehmigungsbehörden ein abgestimmtes Sicherheitskonzept zu erarbeiten. Dieses wird unter Berücksichtigung der allgemeinen Gefährdungsbewertung (vgl. hierzu Ausführungen zu Frage 1) sowie der ggf. vorliegenden anlassbezogenen Gefährdungsbewertung gefertigt. Folglich richten sich die zu treffenden Maßnahmen stets nach der festgestellten individuellen Gefährdung, weshalb keine allgemeingültige Aussage im Sinne der Fragestellung möglich ist.

Frage 3. Sind derzeit bereits entsprechende Maßnahmen in Planung/Vorbereitung?

Auf die Beantwortung zu Frage 2 wird verwiesen. Die Prüfung aller rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten zur Verhinderung von Terroranschlägen durch die Polizei, ist ein fortlaufender Prozess, der sich nicht nur auf einzelne Veranstaltungen, Objekte oder Personen bezieht. Darüber hinaus können die Maßnahmen zur Genehmigung von Veranstaltungen und damit verbundenen Auflagen nur durch die Genehmigungsbehörden getätigt werden. Angaben im Sinne der Fragestellung können daher seitens des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport nicht gemacht werden.

Frage 4. Sind „Straßensperren“ (z.B. Betonpoller u.ä.) bei Festen noch notwendig?
Wenn ja, warum gibt es keine Straßensperren bei normalen Wochenmärkten und verkaufsoffenen Sonntagen, bei denen durchschnittlich mehr Menschen in Einkaufsstraßen unterwegs sind als an normalen Tagen im Weihnachtsgeschäft?

Wird im Rahmen der Gefahrenanalyse eine sogenannte Überfahrtat als mögliches Bedrohungsszenario in Betracht gezogen, wird ein entsprechendes Zufahrtsschutzkonzept erstellt. Ob mobile oder fest verankerte (dauerhafte) Elemente bei Veranstaltungen notwendig sind, entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen des in der Antwort zur Frage 2 dargestellten Prozesses unter fachlicher Beratung der Polizei.

Frage 5. Ist es im Rahmen der bestehenden Gefährdungslage bei Veranstaltungen in Hessen geplant, die Bürger entsprechend zu informieren?
Falls ja, wie genau werden die Bürger informiert?

Kommt es zu einer konkreten Gefährdungslage, werden die Bürgerinnen und Bürger direkt durch die Polizei informiert. Neben den klassischen Informationsmedien, wie z.B. Lautsprecherdurchsagen oder Rundfunkwarnmeldungen, steht der Polizei hierfür mit der neu eingeführten Applikation „hessenWARN“ ein modernes, App-basiertes Warnmedium zur Verfügung, welches auf den Grundfunktionalitäten der bundesweiten Warn-App „KatWarn“ basiert und bereits von ca. 700.000 hessischen Bürgerinnen und Bürgern genutzt wird. Über „hessenWARN“ kann in einer konkreten Gefährdungslage zeitnah eine entsprechende Warnmeldung mit ersten Informationen zum Sachverhalt und konkreten Verhaltenshinweisen ortsgenau für den betroffenen Bereich übermittelt und anlassbezogen ergänzt bzw. aktualisiert werden. Darüber hinaus besteht mit Twitter eine weitere Möglichkeit für die Polizei, Bürgerinnen und Bürger in konkreten Gefährdungslagen zu informieren. Die Wahl des Informationsmediums sowie die Art und Weise der Informationsweitergabe wird im Einzelfall lageabhängig festgelegt.

Wiesbaden, 3. Dezember 2019

Peter Beuth